

Personalausweisverordnung

Beitrag von „Arnar Sveinsson“ vom 17. Januar 2019, 22:56

Verordnung über die Personalausweise in der Turanischen Föderation

- Personalausweisverordnung (PaVO) -

Auf der Grundlage von § 7 des Gesetzes über Personalausweise in der Turanischen Föderation (PaG) in
vom 14.12.2017 verordnet der Föderationsminister für Inneres und Justiz:

§ 1

Personalausweise sind nach dem im Anhang abgedruckten Muster anzufertigen.

§ 2

Die Ausweisnummer nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes besteht aus einem großen Leitbuchstaben des Föderationslandes, in welchem sich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers befindet und aus einer am Einwohnermeldeamt zu vergebenden, sich nicht wiederholenden individuellen 9-stelligen Unterscheidungsnummer.

Folgende Leitbuchstaben werden verwendet:

- T für den Freistaat Turanien
- V für die Republik Neuturanien
- S für die Republik Schwion
- B für den Staat San Bernardo
- A für die Ascaaronische Eidgenossenschaft
- F für die Turanische Föderation für Antragsteller ohne Wohnsitz in der Föderation

§ 3

Der Familienname und Vorname, bei mehreren Vornamen nur der Rufname, nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes sind vollständig auszuschreiben. Notwendigenfalls ist die Größe der Schrift zu verringern.

§ 4

Der Geburtsort ist vollständig auszuschreiben. Bei Geburtsorten außerhalb der Föderation ist das in Staatskürzel des Geburtslandes in Klammern anzufügen. Notwendigenfalls ist die Größe der Schrift zu vergrößern.

§ 5

Ergänzend zu den Angaben gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes wird das Datum des letzten Tags der Gültigkeit des Ausweises gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes auf dem Ausweis verzeichnet und gemäß § 4 Absatz 2 Teil des Ausweises aufgenommen.

§ 6

Die Wiedergabe der Unterschrift wird durch proportionale Vergrößerung oder Verkleinerung in den Bereich des Passfoto und maschinenlesbarer Zone eingepasst.

§ 7

Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes wird in den mittleren Bereich des Ausweises in Form des siebenstelligen Turanischen Kommunalschlüssels (TKS) angegeben. Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in der Föderation erfolgt hier die Angabe einer beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes geführten mit der Ziffer 9 beginnenden siebenstelligen Kennzahl für das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers.

§ 8

Die Angabe des Ausstellungsdatums erfolgt unter dem Kommunalschlüssel achtstellig ohne Punkte im Format JJJJJJJJ.

§ 9

Der maschinenlesbaren Teil des Ausweises enthält:

- in der ersten Zeile die Angabe IDTUR, zur Trennung die Zeichen „<<“ sowie den Familien- und den Vornamen. Bei mehreren Vornamen nur den Rufnamen. Für die Angabe der Namen stehen einschließlich der Trennzeichen „<<“ zwischen den Namen 44 Zeichen zur Verfügung. Nicht benötigte Stellen werden mit dem Zeichen „<“ aufgefüllt, zu lange Namen nach 44 Zeichen abgeschnitten.
- in der zweiten Zeile die Ausweisnummer, die Angabe der Staatsangehörigkeit als Kürzel in Großbuchstaben (maximal 3 Zeichen, nicht benötigte Zeichen durch „<“ aufgefüllt), das Geburtsdatum im Format JJJJJJJJ.

Turanischen Kommunalschlüssel der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und das Gültigkeitsablaufdatum
JJJJMMTT. Alle Daten werden durch die Zeichen „<<“ getrennt.

Zur Sicherstellung der Konsistenz der ausgelesenen Daten aus dem maschinenlesbaren Teil des Personalausweises werden die Ausweisnummer, das Geburtsdatum, der Kommunalschlüssel und das Gültigkeitsablaufdatum sowie die zweite Zeile des maschinenlesbaren Teils insgesamt mit Prüfziffern versehen.

§ 10

Das Wappen des Landes, in welchem sich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes befindet wird bei Antragsstellung der Wohnsitz in der Föderation durch die Flagge der Föderation ersetzt.

§ 11

Personalausweise sind aus stabilem und gegen Abnutzung und Beschädigung schützendem Kunststoff herzustellen.

§ 12

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Turan, den 17. Januar 2019

Arnar Sveinsson

Föderationsminister für Inneres und Justiz

Anhang

Anhang zur Personalausweisverordnung

